

**Vollzug des BauGB - Fristverlängerung von Sanierungssatzungen;
hier: SG VIII "Wittstraße"**

Gremium:	Bausenat Hauptausschuss Plenum	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	BS: 8 HA: 10 PL:	Zuständigkeit:	Referat 5
Sitzungsdatum:	BS: 24.09.2021 HA: 27.09.2021 PL: 01.10.2021	Stadt Landshut, den	13.08.2021
Sitzungsnummer:	BS: 22 HA: 16 PL: 17	Ersteller:	Oberpriller, Elisabeth

Vormerkung:

Die Stadt Landshut besitzt aktuell 9 festgelegte Sanierungsgebiete;

- SG Ia „Malzfabrik“ (1981)
- SG II „Marienplatz-Freyung“ (2000)
- SG III „Mühleninsel-Fischergasse“ (1976)
- SG Va „Am Orbankai“ (1995)
- SG VI „Herrngasse-Hl.Geist-Gasse“ (2007)
- SG VII „Am Ländtorplatz“ (1992)
- SG VIII „Wittstraße“ (2004)
- SG Innenstadt (2013)
- SG Nikola (2001)

Seit 2007 enthält das BauGB die Verpflichtung zur Befristung einer Sanierungssatzung. Diese Befristung soll 15 Jahre nicht überschreiten, kann aber durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 3 und 4 BauGB).

Laut Übergangsregelung sind alle vor dem 01.01.2007 bekanntgemachten Satzungen bis zum 31.12.2021 aufzuheben, es sei denn, eine andere Frist wurde festgelegt.

Die Stadt wurde von der Regierung aufgefordert, die geltenden Sanierungssatzungen vor diesem Hintergrund zu prüfen und jeweils über Aufhebung oder Verlängerung zu beschließen. Dabei ist zu berücksichtigen, ob die jeweils im Sanierungsgebiet angestrebten Ziele erreicht und die Satzung damit obsolet geworden ist oder ob sie weiterhin erforderlich ist.

Mit Ausnahme des in 2013 ausgewiesenen Sanierungsgebiets „Innenstadt“ sind alle Sanierungssatzungen von der Verpflichtung zur Beschlussfassung über Aufhebung bzw. Verlängerung betroffen. Der Beschluss erfolgt für jede Satzung gesondert.

Der maximale Verlängerungszeitraum beträgt weitere 15 Jahre. Die Aufhebung eines Sanierungsgebiets ist bei erreichter Zielsetzung auch vorher jederzeit möglich.

Sanierungsgebiet VIII „Wittstraße“

Das Sanierungsgebiet VIII wurde am 23.04.2004 im vereinfachten Verfahren förmlich festgelegt. Es umfasst einen Teilbereich der Wittstraße und grenzt unmittelbar an das Sanierungsgebiet VII „Am Ländtorplatz“ an.

Sanierungsziele sind insbesondere:

- die bauliche Neuordnung des Gebietes und Aufwertung als Stadteingang
- die Stärkung der Vernetzung des Gebietes mit den angrenzenden Bereichen im Hinblick auf Grünstrukturen, Fuß- und Radwegverbindungen
- Optimierung der Verkehrssituation an der stark befahrenen Wittstraße
- Neuordnung des Geländes der ehem. JVA

Die Stadt ist mittlerweile im Besitz mehrerer Grundstücksstreifen entlang der Wittstraße für eine mögliche Parallelerschließung. Die grundstücksübergreifenden Bebauungskonzepte aus den Vorbereitenden Untersuchungen konnten jahrelang nicht umgesetzt werden. Mittlerweile gibt es aber entsprechende Bedarfe und Bereitschaften der Eigentümer. Zur städtebaulichen Neuordnung wurde der Bebauungsplan Nr. 09-49/2 „Zwischen Innerer Münchner Straße und Wittstraße – an der Fußwegverbindung“ aufgestellt.

Die Sanierungsziele sind noch nicht vollständig erreicht. Insbesondere vor der noch ungeklärten Fördersituation der Grunderwerbe entlang der Wittstraße wird zur Vermeidung von Fördermittelverlusten eine Fristverlängerung der Sanierungssatzung über den 31.12.2021 hinaus für weitere 15 Jahre empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Dem Plenum wird zur Beschlussfassung empfohlen:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Die Frist, in der die Sanierung im Sanierungsgebiet VIII „Wittstraße“ durchgeführt werden soll, wird gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB über den gesetzlich befristeten Zeitraum gemäß § 235 Abs. 4 BauGB, datiert mit dem 31.12.2021, um weitere 15 Jahre bis zum 31.12.2036 verlängert.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Anlage: Plan